

**Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren
für die Überlassung von Räumlichkeiten im Rathaus
der Gemeinde Möhrendorf (Gebührensatzung Rathaus)
vom 27.10.2026**

Aufgrund von Art. 23 und 28 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) sowie Art. 2, 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erlässt die Gemeinde Möhrendorf folgende Satzung:

§ 1 Gegenstand der Benutzung

Die Gemeinde Möhrendorf ist Eigentümer des in der Hauptstraße 16 gelegenen Rathauses. Der Ratssaal sowie die Gruppenräume im Untergeschoss können gem. der Nutzungsordnung für die Überlassung von Räumlichkeiten zur Verfügung gestellt werden.

§ 2 Befreiung von Gebühren (Örtliche Vereine)

Ortsansässige Vereine, Verbände und sonstige politische oder gesellschaftliche Vereinigungen mit Sitz in der Gemeinde Möhrendorf, die keine auf Dauer angelegte Gewinnerzielungsabsicht verfolgen, erhalten die Räume für ihre satzungsgemäßen Zwecke und Veranstaltungen unentgeltlich.

§ 3 Gebührenpflicht für Privatpersonen und gewerbliche Nutzer

- (1) Für Privatpersonen, auswärtige Organisationen oder kommerzielle / gewerbliche Nutzer wird eine Benutzungsgebühr und eine Kautions erhoben.
- (2) Die Höhe der Benutzungsgebühr beträgt für:
 - **Ratssaal**
 - Bis zu 5 Stunden: 50 Euro
 - Bis zu 12 Stunden: 100 Euro
 - Eine Veranstaltung inkl. Auf- und Abbauzeiten: 270 Euro
 - **Großer Gruppenraum (UG):** 120 Euro pauschal pro Tag
 - **Kleiner Gruppenraum (UG):** 60 Euro pauschal pro Tag
- (3) Die Kautions beträgt 100 Euro und wird nach ordnungsgemäßer, schadenfreier Übergabe und Rückgabe des Schlüssels erstattet.

§ 4 Fälligkeit und Zahlung

- (1) Die Benutzungsgebühr sowie die Kautions werden vorab fällig.
- (2) Die Gebühr einschl. Kautions ist grundsätzlich nur per Kartenzahlung möglich. Über begründete Anträge auf eine Ausnahme von der Kartenzahlung entscheidet die Verwaltung.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Beschlussfassung im Gemeinderat:	27.10.2026
Ausfertigung Bürgermeister:	28.10.2026
Bekanntmachung dig. Amtsblatt:	29.10.2026
Inkrafttreten:	30.10.2026